

Landtags-Beilage zur Sächsischen Staatszeitung.

Nr. 84.

Beauftragt mit der Herausgabe: Hofrat Voenges in Dresden.

1917.

Landtagsverhandlungen.

I. Kammer.

44. Sitzung vom 8. Juni 1917.

Präsident Oberstmarschall Dr. Graf Bismarck v. Edstädt, Erzellenz, eröffnet die Sitzung um 12 Uhr und 10 Min., der Se. Königl. Hoheit Prinz Johann Georg, Herzog zu Sachsen, beinhaltet.

Um Regierungssitzliche Ihre Exzellenzen die Staatsminister DDr. Dr.-Ing. Beck, Graf Bismarck v. Edstädt und v. Seydelwitz, sowie die Regierungskommissare Ministerialdirektoren Geh. Räte Dr. Gräfmann, Dr. Wahle, Dr. Dr.-Ing. Schmalz und Dr. Koch, ferner die Geh. Räte Just, Dr. Otto und Dr. Hedrich, Geh. Justizrat Dr. Weise, Geh. Finanzrat Dr. Krebschmar, Geh. Bergrat Fischer, die Geh. Regierungsräte Dr. Morgenstern, Graube und Thiele.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt Se. Exzellenz Staatsminister a. D. und Minister des Königl. Hauses Graf v. Reisch-Rheinbach eine weitere Ergänzung der Gesetzesdeputation durch Zuwahl eines Mitgliedes und schlägt hierfür Hrn. Ministerialdirektor Geh. Rat Krebschmar vor.

Die Kammer genehmigt die Wahl des genannten Herrn einstimmig und tritt hierauf in die Tagesordnung ein.

1. Den Vortrag aus der Registrande übernimmt Oberbürgermeister Dr. Kaupler-Baum.

Punkt 2 der Tagesordnung: Antrag zum mündlichen Bericht der zweiten Deputation über Titel 2 des Nachtrages zum außerordentlichen Staatshaushaltspolizei auf die Jahre 1916 und 1917, Zuschüsse zu den Reichsbeihilfen für Kriegswohlfahrtspflege an die Bezirksverbände und die Gemeinden betreffend. (Drucksache Nr. 278.) (Vergl. Landtagsbeilage Nr. 78, S. 405.)

Berichtsteller Kammerherr Dr. Zahner v. Zahre-Dahlen:
An Zuschüsse zu den Reichsbeihilfen für Kriegswohlfahrtspflege an die Bezirksverbände und Gemeinden habe die Staatsregierung im ganzen im Jahre 1916 11 480 658 M. aufgewendet und von März bis Dezember 3 500 000 M. zur Verbesserung der Lebensmittel der älteren Bevölkerung aufgewendet. Für 1917 seien 12 Mill. M. an Zuschüsse und 4 200 000 M. zur Verbesserung der Lebensmittel erforderlich. Das möchte alles in allem 31 180 658 M. Hierzu seien 4 440 000 M. bereits bewilligt, es blieben also heute noch zu bewilligen 26 740 658 M. Die Deputation beantragt die Bewilligung dieser Summe.

Die Kammer genehmigt diesen Antrag einstimmig.

Punkt 3 der Tagesordnung: Antrag zum mündlichen Bericht über Tit. 3b des Nachtrages zum außerordentlichen Staatshaushaltspolizei auf die Jahre 1916 und 1917, Kapitalbeteiligung des Staates an der Landesbaedelungsgesellschaft "Sächsisches Heim", Gesellschaft mit beschränkter Haftung, betreffend. (Drucksache Nr. 279.) (Vergl. Landtagsbeilage Nr. 82 S. 431.)

Berichtsteller Präsident a. D. Domdechant v. Kirchbach:
Die Erste Kammer habe in Übereinstimmung mit der Zweiten Kammer bereits wiederholt ihrem Wunsche Ausdruck gegeben, daß der allzeit anerkannte Vorbehalt gegen unsere Kriegsteilnehmer durch praktische Maßnahmen auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge Rechnung zu tragen wäre. Heute handle es sich nunmehr darum, die bisherigen Behältnisse durch Bewilligung einer finanziellen Unterstützung zu ergänzen. In Verbindung mit der durch Gesetz vom 5. Mai 1916 geschaffenen Landesbaedelungsgesellschaft solle eine Landesbaedelungsgesellschaft als G. m. b. H. unter dem Namen "Sächsisches Heim" mit 5 Mill. M. Kapital gegründet werden. An dieser Gesellschaft solle sich der Staat mit 2 Mill. M. beteiligen. Neben dem Staat sei an Beiträge der Bezirksverbände, der bezirkstreuen Städte, der Berufsgenossenschaften, der freien und sozialen Vereinigungen, vor allem des Heimatdienstes und des Frauendienstes, endlich auch gemeinnützige arbeitende Einzelpersonen gedacht. Die in dieser Beziehung gegebenen Erwartungen hätten sich auch bereits erfüllt, da die nach Bewilligung des Staatbeitrages noch schlängen 3 Mill. M. nach Mitteilung des Gesamtministeriums bereits überzeichnet seien. Aus alledem ergebe sich, daß man nur in Einklang mit den späteren Beschlüssen stehe, wenn man dem Antrage der Deputation folge und gemäß der Drucksache Seite 279 in Titel 3b des Nachtrages zum außerordentlichen Staatshaushaltspolizei auf die Jahre 1916/17 als Kapitalbeteiligung des Staates an der Landesbaedelungsgesellschaft "Sächsisches Heim", G. m. b. H., 2 Mill. M. noch der Vorlage bewillige. Er beantragt, dies zu tun.

Standesherrschaffsbesitzer Dr. Raumann:
Der Regierung gebührt hoher Dank für die Energie, mit der sie den Gebanften der Heimatkundebewegung fortentwickelt habe. Erhebend sei es auch, daß sich das Privatkapital so in den Dienst der Sache gestellt habe. Auch viele kleine Leute hätten im kleinen Teilbetrieb dem Landesverbande sächsischer Bodenreformer Geld zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt und so bewiesen, daß sie auch bereit seien, für ihre Ideale mit dem Geldbeutel einzutreten. Aber damit sei die Kette der notwendigen Maßnahmen noch nicht geschlossen. Die Voraussetzungen für alle und jede Siedlung seien selbstverständlicherweise die Menschen, die gesiedelt werden sollten und wollten, und das Land, auf dem gesiedelt werden sollte. Wenn auch unter den Männern im Schüttengraben der Siedlungsgesellschaften Fuß gesetzt habe und zu einem dauernden Gesprächsstoff geworden sei, so zeigten doch die Erfahrungen, die auch er draußen gemacht habe — und er habe für den Gedanken, wo er gekonnt habe, Propaganda gemacht —, daß es weitgehender Aufklärung noch bedürfe, um das Mäntren zu entkräften, das von den Leuten gegeben werde und dahin gehe, daß hinter der ganzen Bewegung ein selbstsüchtiges Interesse des Unternehmers steht und daß den Arbeitern in ihrer Bewegungsfreiheit eine Fessel angelegt werden sollte. Dieses Mäntren werde besonders von der äußersten Linken gemacht. Es bedürfe also weitgehender Aufklärungswerk. Die äußerste gezeigt sein lassen wollen. Doch Friedenssicherung ergebe sich, daß

Linke habe aus der Tatsache des Staatssozialismus, der ja jetzt alle gegebenermaßen Maßnahmen durchdringe, noch nicht gefolgt, daß jetzt ganz neue Voraussetzungen gegeben seien.

Aber auch bei der zweiten Voraussetzung, dem Lande, finde man auf neue Schwierigkeiten. Es sei zwar ganz leicht, einige Heimstätten auszulegen, sobald man aber daran gehe, diese zu erweitern, finde man auf ganz erheblichefordernisse für Grund und Boden, auf Schwierigkeiten, die früher nicht geahnt worden seien. Redner führt hierfür zwei Beispiele an. Da bedürfe es doch wohl einer weiteren Revision des Rechts am Grund und Boden, auch einer neuerten Durchsicht des Enteignungsrechts und insbesondere einer Erweiterung des Begriffes der Voraussetzung für die Enteignung. Ein von ihm aus gleicher verhältnismäßig leichter Schritt ließe sich zunächst wohl dahin tun, daß man manche Körperschaften, Gemeinden oder gemeinnützige Organisationen, welche Siedlungswünsche verfolgten, ein Vorlaubrecht dahingehend eintäume, daß sie sich bei Zwangsversteigerungen, die nach dem Kriege wohl in größerem Umfang stattfinden würden, durch das Vorlaubrecht geeigneten Grund und Boden schaffen könnten.

Die Kammer genehmigt den Deputationsantrag einstimmig.

Punkt 4 der Tagesordnung: Antrag zum mündlichen Bericht der ersten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 48, betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, die Feuerbestattung betreffend, vom 29. Mai 1906, und über eine hierzu eingegangene Petition. (Drucksache Nr. 285. Vergl. Landtagsbeilage Nr. 78, S. 406.)

Berichtsteller Oberbürgermeister Lehmann-Plauen:

Das Dekret gehöre zu den monatelang gegebenen Maßnahmen, mit denen Reich und Staat unsere Volksgenossen im Felde in gerechter Weise vor Rechtsnachlässen infolge ihres unverschuldeten Fernseins von der Heimat trennen wollten. Es sollte ihnen das Recht sichern, daß sie ihrem Wunsch und Willen gemäß eine Bestattung in der Heimat erfahren könnten. Der § 10 des Feuerbestattungsgesetzes habe seinerzeit bestimmt, daß die nachträgliche Feuerbestattung schon beerdigter Leichen nicht zulässig sein sollte. Jüngstliche Ausnahmefähigkeiten seien im Gesetz selbst nicht vorgesehen, und die Staatsregierung vertrete deshalb — seiner Ansicht nach mit vollem Recht — den Standpunkt, daß weder sie selbst noch irgend eine der Ausführungsbehörden jezt irgendwie berechtigt sei, in Abweichung von der Bestimmung des § 10 eine Ausnahme gestatten zu können. In normalen Zeiten liege ja ein Bedürfnis für nachträgliche Verbrennung nicht vor. Das habe sich aber erklärterweise mit dem Kriege und für die Kriegszeit wesentlich geändert. Ein großer Teil von Anhängern der Feuerbestattung und von solchen Personen, die für den Fall ihres Todes ihre Verbrennung angeordnet hätten, seien im Felde gefallen und dort beerdigt worden. Die Hinterbliebenen hätten in solchen Fällen erklärterweise aus geistigem Verlust gegen den Gefallenen den Wunsch, seiner Anordnung g mög ihn in die Heimat zurückzuführen und ihnen hier die Feuerbestattung zuteil werden zu lassen. Diese Wünsche habe bisher der § 10 des Feuerbestattungsgesetzes entgegengestanden. Das sei auf die Dauer kein befriedigender Zustand, zumal in anderen Bundesstaaten gestattet sei, was in Sachen verboten sei. Deshalb habe die Staatsregierung das vorliegende Dekret den Ständen unterbreitet. Was den Inhalt des Gesetzes anlangt, so habe die Deputation sich zunächst mit der Frage beschäftigt, ob es sich etwa bei der gegenwärtigen Gesetzesänderung empfehle, dem Vorgehen anderer Bundesstaaten und insbesondere Preußens entsprechend den § 10 überhaupt aufzuheben. Die Deputation sei trotz verschiedentlich darüber geplogener Aussprüche nicht dazu gekommen, seine Aufhebung zu empfehlen, weil das Gesetz ein reines Gelegenheitsgesetz sei, lediglich durch den Kriegszustand veranlaßt und auf diesen zugeschnitten, und weil ferne auch — das könne man auch aus den Petitionen entnehmen — bisher ein praktisches Bedürfnis nach allgemeiner Aufhebung des § 10 des Feuerbestattungsgesetzes nirgends erweisen sei und sich auch in Zukunft kaum herausheben könne. Auch die Staatsregierung sei gegen eine allgemeine Aufhebung des § 10. Stelle demgemäß nur die Erleichterung, die jegt das Dekret bringen solle, nur auf die Leichen von Militärpersonen ab, so dürfe sich das Gesetz jedoch nicht darauf befrüchten, wie das in der Petition der Feuerbestattungspartei vorgesehen sei, lediglich eine Ausnahme von § 10 des Feuerbestattungsgesetzes selbst aufzuheben. Damit würde den gefallenen Kriegern und ihren Angehörigen nicht geholfen sein. Denn dann, hätte man von § 10 selbst eine Ausnahme eintreten lassen, wäre doch das Erfordernis des § 6 des Gesetzes bekehrt geblieben, daß für die nachträgliche Verbrennung das Zeugnis zweier Ärzte beigebracht werden müsse, daß auf Grund der Leichenbeschreibung zweifelsfrei festgestellt worden sei, daß keine Bedenken gegen die nachträgliche Einäscherung vorliegen. Das würde aber in den meisten Fällen nicht zu erbringen sein. Deshalb gehe der § 10a mit Recht noch weiter und bringe über § 10 hinaus zugleich auch Erleichterungen in den Vorschlägen des § 6 des Gesetzes.

Die Deputation habe dem Dekret nicht in vollem Umfang zustimmen können, sondern müsse einige Änderungen vorziehen. Die erste Abänderung sei die Streichung des Wortes "ausnahmeweise" in Zeile 1. Entweder solle damit nichts Besonderes gelöst werden und nur auf die Tatsache der Ausnahmefähigkeit von § 10 hingewiesen werden. Dann sei es überflüssig. Sollte aber mit dem Worte etwas Besonderes besagt gewesen sein, so könnte der Sinn nur der sein, daß in allen den Fällen, in denen eine nachträgliche Feuerbestattung gewünscht werde, die Ausführungsbehörde nicht schon ohne weiteres deshalb, weil alle Voraussetzungen des § 10a vorliegen, die Genehmigung erteilen dürfe, sondern daß sie besonders noch prüfen müsse, ob auch trotz des Vorliegens dieser sämtlichen Erfordernisse eine besondere Ausnahme noch vorhanden sein würde. Das würde dazu geführt haben, daß eine verschiedenartige Behandlung der Leichen unserer Militärpersonen eingetreten wäre, und dem wollte man nicht nachgehen. Der zweite Abänderungsvorschlag sei etwas wenigerlich. Es sei über die Wirkungsdauer der Ausnahmefeststellung des § 10a im Gesetz selbst weiter nichts gesagt. In der Begründung sei aber angeführt, daß es selbstverständlich sei, daß die Anwendung des § 10a auf die jeweilige Dauer eines Krieges beschränkt bleibe. Einer besondern Bestimmung darüber bedürfe es indes nicht, weil die Zuständigkeiten der Militär- oder Dienststellen zur Anzeige der Sterbefälle an die Standesbeamten und damit auch zur Ausstellung der in § 10a erwähnten Bescheinigungen von selbst erhöhte, sobald die Militärpersonen in ihr Standquartier zurückgekehrt seien oder nachdem die Truppe oder Verhöde, zu der sie gehörten, demobil geworden oder aufgelöst sei. Ob diese Ausführungen richtig seien, möge dahingestellt sein, jedenfalls könne sich die Deputation mit einer solchen zeitlichen Beschränkung der nachträglichen Feuerbestattung nicht einverstanden erklären, da es z. B. vorkommen könne, daß eine Familie ihren gefallenen Angehörigen zunächst auf dem Felde der Ehre, auf dem er gefallen sei, neben seinen Kameraden habe begraben. Das würde also eine Beerdigung ergeben, die nicht möglich ist.

Die Kammer tut dies einstimmig.

aus irgendwelchen Gründen die fremde Regierung das Grab nicht an der Stelle lassen, sondern den Beerdigten umbetten wollte, oder aber, daß die Gegenseite, in der das Grab liege, oder die Bevölkerung nicht die genügende Gewähr für eine angemessene Pflege des Grabes böte, und die Familie wolle deshalb nunmehr nachträglich ihren Gesallenen in die Heimat zurückführen und seinem früheren Wunsch gemäß der nachträglichen Einäscherung zu führen. Das würde nach der Fassung der Vorlage aber dann nicht möglich sein. Die Deputation sei deshalb der Ansicht, daß die Einschränkung des Gesetzes, wie sie hier berücksichtigt sei, nicht aufrechterhalten werden sollte und daß man eine weitere Erleichterung geben möchte, die man im Einvernehmen mit der Staatsregierung darin gefunden zu haben glaube, daß dem Königl. Kriegsministerium die Bestimmung anheimgegeben werde. Schließlich werde noch eine formale Änderung vorgeschlagen. Nach § 87 der Verfassungsurkunde sei vorgeschrieben, daß jedes Gesetz mit Bezug auf die erfolgte Zustimmung der Stände erlassen werden müsse. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält eine derartige Bezugnahme nicht, deshalb der Antrag unter 3. Nach alledem habe er namens der Deputation zu beantragen:

Die Kammer wolle beschließen:

1. a) in § 10a Zeile 1 das Wort: "ausnahmeweise" zu streichen, b) in § 10a Zeile 8 und 9 an Stelle der Worte: "für die Anzeige der Sterbefälle an die Standesbeamten zuständigen Militär- oder Dienststellen" die Worte: "für die Anzeige des Sterbefalles an den Standesbeamten zuständigen Militär- oder Dienststellen" zu setzen, c) dem § 10a folgenden neuen Satz anzufügen: "Mit Genehmigung des Kriegsministeriums kann die Feuerbestattung auch von einer anderen Stelle erlaubt werden.", d) den § 10a mit den beschlossenen Abänderungen im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

2. die Überschrift unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

3. den Eingang wie folgt zu fassen: "Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen u. u. u. u. verordnen zur Abänderung des Gesetzes, die Feuerbestattung betreffend, vom 29. Mai 1906 (G. u. V. Bl. S. 189) mit Zustimmung unserer getreuen Stände, daß zwischen § 10 und § 11 eingefügt wird, was folgt:"

4. den Schluss unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

5. den gesamten Gesetzentwurf nebst Überschrift, Eingang und Schluss mit den beschlossenen Abänderungen im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

6. die Petition des Vorstandes des Verbandes der sächsischen Feuerbestattungsgesellschaften in Leipzig durch die gesuchten Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Die Kammer genehmigt diesen Antrag einstimmig.

Die Königl. Staatsregierung verzichtet auf namentliche Abstimmung.

Punkt 5 der Tagesordnung: Antrag zum mündlichen Bericht der vierten Deputation über die Petition des praktischen Arztes Dr. A. Roht in Baunen um Abänderung des § 62 der ärztlichen Prüfungsordnung. (Drucksache Nr. 281.)

Berichtsteller Graf und Herr v. Schönburg-Glauchau, Erlaubt:

Der Petent wende sich nicht zum ersten Male mit einer Petition an die Kammer, sondern habe es schon wiederholt getan. Diesmal bitte er um die Abänderung des § 62 der Prüfungsordnung für Ärzte. Redner geht ausdrücklich auf den Inhalt der Petition ein. Es handelt sich in der Hauptfrage um das vorjährige Jahr, daß ein Kandidat der Medizin, der seine Prüfungen bestanden habe, u. a. bei geeigneten, vielbeschäftigten Ärzten zu verbringen habe. Petent wünsche, daß dies ohne jede Einschränkung bei jedem praktischen Arzt, der sich dazu bereit stellt, möglich sein solle. Die Petition ohne weiteres auf sich verlassen lassen können aus dem einfachen Grunde, weil, wenn ein besonderer Anlaß für die gewünschte Abänderung vorliege, wohl innerhalb der Ärzte sowohl wie vielleicht auch innerhalb der Patienten sich eine größere Anzahl von Stimmen laut gemacht hätte, um dieselben Wünsche vorzutragen. Es habe aber doch ganz gewiß den Anschein, als sei die Allgemeinheit mit dem jetzigen Zustand einverstanden, und es liege daher wohl kein Anlaß vor, auf die Wünsche eines einzelnen praktischen Arztes einzugehen. Trotzdem aber habe die Deputation dem Petenten möglichst entgegenkommen wollen und die Staatsregierung um Entzettelung eines Kommissars gebeten, um innerhalb der Deputation die Sache einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Auf diese Bitte hin habe die Staatsregierung in einem Schreiben geantwortet, dem ein Gutachten der medizinischen Fakultät der Universität Leipzig sowie ein sehr ausführliches Gutachten des Landesgegenhofs kommegelegt gewesen sei, auf Grund deren die Deputation gesagt habe, daß von der Entzettelung eines Kommissars absieben zu können, und zu dem Beschluss gekommen sei, die Petition auf sich verlassen zu lassen. Er bitte, sich diesem Beschluss anzuschließen.

Die Kammer tut dies einstimmig.

Punkt 6 der Tagesordnung: Antrag zum mündlichen Bericht der vierten Deputation über die Petition des Hermann Müller in Bautzen, die Beanstandung der Gemeinderatswahl in Bautzen und die Rückerstattung von Kosten im Verwaltungsgerichtsverfahren betreffend. (Drucksache Nr. 280.)

Berichtsteller Kammerherr Graf v. Koenigswarter geht auf den Inhalt der Petition und ihre Begründung ausdrücklich ein. Die Angelegenheit sei bereits in der Zweiten Kammer eingehend erörtert worden. Diese habe mit Rücksicht auf die eingegangenen endgültigen Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts beschlossen, die Petition auf sich beruhen zu lassen, und die Deputation der Zweiten Kammer habe nach Voge der Sache gleichfalls zu keinem anderen Beschluss kommen können. Dagegen habe die Zweite Kammer die Petition, soweit sie den teilweisen Erfolg der Kosten betreffe, der Staatsregierung zur Erwiderung überwiesen. In der öffentlichen Sitzung der jetzigen Kammer habe ein Vertreter des Ministeriums des Innern erklärt, daß die Regierung zu letztem Antrag keine Stellung nehmen könne, da in dieser Angelegenheit das Gesamtministerium zuständig sei und letzteres augenscheinlich noch nicht gehoben worden sei. Die jetzige Kammer sei jedoch bei ihrem Beschuß stehen geblieben. Die Deputation der Zweiten Kammer habe einen Vertreter des Königl. Gesamtministeriums als Kommissar erbeten. Auf Grund der fortgeführten Verhandlungen sei sie dem Beschuß der Zweiten Kammer beigetreten, wolle jedoch die Überweisung der Petition zur Erwiderung nur in dem Sinne aufgezeigt haben, daß es der Staatsregierung vollständig überlassen bleibe, wie sie im vorliegenden Falle ihre Entscheidung treffe. Er beantragt in Übereinstimmung mit der Zweiten